



Grundsätze der Auftragsausführung

INHALTSVERZEICHNIS

1. Geltungsbereich	5
1.1 Kunden, die unter diese Grundsätze fallen.....	5
1.2 Finanzinstrumente, die unter diese Grundsätze fallen.....	5
2. Bester Ausführungsprozess	5
2.1 Faktoren der Ausführung.....	5
2.2 Ausführungsplätze.....	6
3. Arten von Aufträgen	7
4. Leerverkäufe	8
5. Zusammenfassung und Teilung von Kundenaufträgen	8
6. Spezifische Kundenanweisungen	9
7. Bearbeitung von Kundenaufträgen	9
8. Zustimmung des Kunden zu den Grundsätzen	10
9. Information über die fünf größten Ausführungsplätze / Zwischenhändler und die erzielte Ausführungsqualität	10
10. Überwachung, Überprüfung und Änderung der Grundsätze	10
11. Interessenkonflikte	11
12. Beste Ausführung nach der Art der Finanzinstrumente	11
12.1 Anleihen und Geldmarktinstrumente.....	11
12.2 Aktien, Optionscheine & börsengehandelte Fonds (ETFs).....	12
12.3 NOTIERTE DERIVATE.....	13
12.4 Investmentfonds.....	14
12.5 Strukturierte Produkte.....	15
12.6 Devisentermingeschäfte („Outrights“), nicht lieferbare Devisentermingeschäfte und Devisen-Swap-Geschäfte.....	16
12.7 Nicht notierte Devisenoptionen.....	16
13. Verfahren der bestmöglichen Auswahl	17
13.1 Kriterien für Auswahl der besten finanziellen Gegenparteien zur Auftragsausführung.....	17
13.2 Verfahren und Häufigkeit der Zwischenhändlerauswahl.....	17
14. Liste der von der Bank genutzten Ausführungsplätze/Zwischenhändler	19

Grundsätze der Auftragsausführung

Dieses Dokument legt die Grundsätze der Auftragsausführung von Quintet Private Bank (Europe) S.A., ihrer belgischen, niederländischen & deutschen Niederlassungen und ihrer britischen Tochtergesellschaft Brown Shipley & Co Limited (im folgenden „die Bank“). Die Bank hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden gemäß Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (im Folgenden „MiFID II“) und dem Conduct of Business Sourcebook der Financial Conduct Authority (im Folgenden „COBS“) zu erreichen, wenn sie:

- im Namen ihrer Kunden Aufträge ausführt;
- auf eigene Rechnung mit ihren Kunden handelt;
- von ihren Kunden Aufträge annimmt und an andere Rechtssubjekte (Zwischenhändler) zur Ausführung weiterleitet;
- im Rahmen der diskretionären Portfolioverwaltung eine Anlageentscheidung trifft und einen Auftrag zur Ausführung an ein anderes Rechtssubjekt (Zwischenhändler) weiterleitet.

Die Grundsätze der Auftragsausführung enthalten zwei Verfahren:

- Ein Verfahren zur bestmöglichen Ausführung, in denen die von der Bank für die Ausführung der Kundenaufträge genutzten Ausführungsplätze angegeben sind;
- Ein Verfahren zur Auswahl der Zwischenhändler (für die Annahme/Weiterleitung von Aufträgen und die Portfolioverwaltung), in denen die Rechtssubjekte (Zwischenhändler) aufgeführt sind, denen die Bank Aufträge ihrer Kunden zur Ausführung anvertraut, sofern sie die Dienstleistung der Auftragsannahme/-weiterleitung und der Portfolioverwaltung erbringt.

Die Grundsätze der Auftragsausführung („die Grundsätze“) können auf der Website der Bank eingesehen werden. Die Bank wird unmissverständlich und schnellstmöglich auf jegliches angemessene und verhältnismäßige Auskunftersuchen der Kunden zu den Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung und zur Auswahl der Zwischenhändler und ihren jeweiligen Änderungen antworten. Der Kunde kann Informationen über die Einhaltung der Grundsätze der Auftragsausführung im Zusammenhang mit der Ausführung eines bestimmten Auftrags verlangen. Die Bank antwortet unmissverständlich und so bald wie möglich auf jede angemessene und verhältnismäßige Informationsanfrage von Kunden in Bezug auf die von der Bank zur Ausführung des Auftrags des Kunden getroffenen Vorkehrungen.

Etwaige Beschwerden bezüglich dieser Grundsätze der Auftragsausführung sind an folgende Stelle zu richten (entsprechend dem jeweiligen Standort von Quintet):



Business Risk Management

43, Boulevard Royal

L-2449 Luxembourg

complaints.lux@quintet.com



www.brownshipley.com

Business Risk Management

N°1 Spinningsfields

1 Hardman Square

Manchester, M3 3EB

Business.Assurance@brownshipley.co.uk



www.insingergilissen.nl

Business Risk Management

Herengracht 537

1017 BV Amsterdam

brm.nl@insingergilissen.nl



www.merckfinck.de

Business Risk Management

Benrather Straße 15

40213 Düsseldorf

beschwerdestelle@merckfinck.de



www.puilaetco.be

Business Risk Management

Blvd du Souverain 25, boîte 14

1170 Bruxelles

brm@Puilaetco.be

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 KUNDEN, DIE UNTER DIESE GRUNDSÄTZE FALLEN

MiFID II unterscheidet drei Kategorien von Kunden:

- Kleinanleger – es handelt sich dabei um unsere Standardkategorie. Jeder Kunde, der nicht in die Kategorien professionelle oder geeignete Kunden fällt, gilt als Kleinanleger im Sinne der MiFID. Diese werden zuweilen auch als Privatkunden bezeichnet.
- Professionelle Kunden – Kunden, die über die nötigen Erfahrungen, das Wissen und die erforderlichen Fähigkeiten verfügen, um ihre eigenen Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken richtig einzuschätzen. Sie verfügen über eine geringere Absicherung als Kleinanleger.
- Geeignete Gegenparteien – dabei handelt es sich um die versiertesten Anleger. Sie erhalten den geringsten Anlegerschutz.

Die Grundsätze sind auf Kleinanleger und professionelle Kunden anwendbar. Sie finden keine Anwendung, wenn die Bank Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien abschließt oder Aufträge im Namen geeigneter Gegenparteien annimmt oder weiterleitet.

1.2 FINANZINSTRUMENTE, DIE UNTER DIESE GRUNDSÄTZE FALLEN

Die Pflicht zur bestmöglichen Ausführung gilt für alle Finanzinstrumente, die durch die MiFID II festgelegt werden, einschließlich nicht notierter Finanzinstrumente oder maßgeschneiderter Produkte, und ungeachtet dessen, ob das Geschäft an einer Handelsplattform erfolgte oder nicht.

2. BESTER AUSFÜHRUNGSPROZESS

Die Bank handelt ehrlich, redlich und professionell im besten Interesse ihrer Kunden. In diesem Zusammenhang ergreift die Bank hinlängliche Maßnahmen, um bei der Ausführung von Aufträgen das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen.

2.1 FAKTOREN DER AUSFÜHRUNG

Die Bank berücksichtigt mehrere Faktoren, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu bestimmen.

Diese Faktoren sind:

- Der Marktkurs des Finanzinstruments, zu dem der Auftrag ausgeführt wird;
- Die Schnelligkeit der Ausführung eines Kundenauftrags am Markt;
- Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Geschäfts eines Kunden;
- Die Kosten (Gebühren) in Verbindung mit Ausführung des Auftrags;
- Der Umfang des Auftrags und die Auswirkung auf den Markt: abhängig von der Liquidität eines Finanzinstruments am Markt könnte ein großer Auftragsumfang im Vergleich zur üblichen Größe des Marktes Einfluss auf den Marktkurs haben;
- Ob der Kunde spezifische Anweisungen gegeben hat;
- Die Art eines Kundenauftrags, die beeinflussen könnte, wie das bestmögliche Ergebnis erzielt wird;
- Alle sonstigen Aspekte in Bezug auf die Auftragsausführung.

Die Bank bestimmt die bestmögliche Ausführung auf Grundlage des vom Kunden gezahlten Gesamtpreises, sofern nichts anderes festgelegt wird. Der Gesamtpreis umfasst den Kurs des Finanzinstruments und die Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung, einschließlich der

spezifischen Kosten für den Ausführungsplatz, der Clearing- und Abwicklungskosten und sonstiger Kosten, die den an der Ausführung des Auftrags beteiligten Dritten unter Umständen gezahlt werden.

Bei bestimmten Finanzinstrumenten und wenn diese an mehr als einer nationalen Börse notiert sind, führt die Bank den Auftrag auf dem liquidesten nationalen Markt aus, es sei denn, der Hauptgrund für den Auftrag besteht darin, ein Engagement auf einem bestimmten Markt zu erreichen.

Andere Faktoren haben gegenüber dem Gesamtpreis keinen Vorrang, es sei denn, sie sind für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses wesentlich.

Die relative Bedeutung jedes Faktors beruht auf den Merkmalen:

- des Kunden.
- des Kundenauftrags (einschließlich dessen, ob es sich um ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft handelt);
- des Finanzinstruments, auf das sich der Auftrag bezieht;
- der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet wird.

2.2 AUSFÜHRUNGSPLÄTZE

Die Bank wird die Ausführungsplätze auswählen, um die bestmögliche Ausführung sicherzustellen. In den Grundsätzen der Bank sind für jede Kategorie von Finanzinstrument die von der Bank für die Ausführung von Kundenaufträgen genutzten Ausführungsplätze aufgeführt. Eine Liste der Ausführungsplätze, die von der Bank für die Ausführung von Aufträgen für Finanzinstrumente genutzt werden, ist in Abschnitt 14 dieses Dokument beigefügt.

Die Bank kann einen einzigen Ausführungsplatz (z. B. für eine Kategorie von Finanzinstrumenten) auswählen. In diesem Fall stellt die Bank sicher, dass der ausgewählte Ausführungsplatz es ihr ermöglicht, für ihre Kunden Ergebnisse zu erzielen, die mindestens so gut sind wie die Ergebnisse, die sie vernünftigerweise an alternativen Ausführungsplätzen erzielen könnte.

Bei der Auswahl eines Ausführungsplatzes berücksichtigt die Bank die in diesen Grundsätzen genannten Faktoren und Überlegungen. Um für die Kunden die bestmögliche Ausführung zu erreichen, strukturiert die Bank die Provisionen und Gebühren, um eine unfaire Diskriminierung zwischen den Ausführungsplätzen zu verhindern. Da die Provisions- und Gebührenstruktur an den verschiedenen Standorten unterschiedlich sein kann, beachten Sie bitte die lokale Gebührenordnung, die den Kunden zur Verfügung gestellt wird.

Wenn die Bank einen Kundenauftrag annimmt, kann dieser ausgeführt werden:

- Über eine Handelsplattform, die sich in der Europäischen Union befindet:
 - Geregelter Markt: ein geregeltes, von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Zusammenführung einer Vielzahl von Interessen Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten in einer Weise fördert, die zum Abschluss von Verträgen in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäß den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, und das eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäß betrieben wird.
 - Multilaterales Handelssystem (MTF): ein geregeltes, von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl

Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag führt.

- Organisiertes Handelssystem (OTF): ein organisiertes multilaterales System, bei dem es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein MTF handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten oder Derivaten in einer Weise zusammenführt, die zum Abschluss eines Vertrages führt.
- Über eine Handelsplattform, die sich außerhalb der Europäischen Union befindet.
- Außerhalb einer Handelsplattform (d.h. OTC = Over-The-Counter-Geschäfte):
 - Mit einem systematischen Internalisierer (SI): eine Wertpapierfirma, die in organisierter und systematischer Weise für eigene Rechnung Handel treibt, wenn sie Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes, eines MTF oder eines OTF ausführt;
 - Mit einem Market Maker oder einem anderen Liquiditätsanbieter;
 - Mit einer Wertpapierfirma, die weder ein systematischer Internalisierer (SI) noch ein Liquiditätsanbieter ist.

Bei der Ausführung eines Geschäfts außerhalb einer Handelsplattform kann im Falle des Ausfalls bei der Abwicklung oder der Insolvenz der Gegenpartei ein Gegenparteirisiko entstehen. Daher wird die Bank vor der Ausführung eines Kundenauftrags außerhalb einer Handelsplattform die vorherige ausdrückliche Zustimmung ihres Kunden einholen (siehe Abschnitt 8. *Zustimmung des Kunden zu den Grundsätzen*). Weitere Informationen über die Folgen einer Ausführung von Geschäften außerhalb von Handelsplattformen können dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

3. ARTEN VON AUFTRÄGEN

Marktauftrag: Auftrag zum Kauf oder Verkauf ohne Kursbedingungen.

Der Auftrag wird zu aufeinanderfolgenden, vom Markt bestimmten Kursen für die verfügbare Höchstmenge ausgeführt. Der Rest des Auftrags verbleibt bis zu seiner Ausführung im Markt. Diese Art von Auftrag ist eher dem Risiko einer Ausführung zu einem Kurs ausgesetzt, der erheblich vom herrschenden Marktkurs abweicht. Falls eine Handelsplattform Marktaufträge ablehnt, wird die Bank den Kunden bitten, ein Limit für den Auftrag festzusetzen.

Limitauftrag: Auftrag zum Kauf oder Verkauf mit einer Kursbedingung (Höchstkaufkurs oder Mindestverkaufskurs).

Wenn der Limitkurs vom aktuellen Marktkurs entfernt ist, darf der Auftrag nicht unverzüglich ausgeführt werden. Die Bank ist verpflichtet, einen Limitauftrag für Aktien, der nicht unverzüglich ausgeführt wird, unverzüglich zu veröffentlichen, um seine Ausführung zu erleichtern, sofern der Kunde nichts anders anweist.

Stop-Marktauftrag: Auftrag zum Kauf oder Verkauf zum Marktkurs mit einem Auslösekurs (Stop), der zuvor gewählt wurde und erreicht werden muss.

Falls der Auslösekurs (Stop) erreicht wird, wird der Kauf- oder Verkaufsauftrag ausgelöst. Der Ausführungskurs kann niedriger oder höher sein als der aktuelle Marktkurs.

Stop-Limitauftrag: Auftrag zum Kauf oder Verkauf zu einem begrenzten Kauf- oder Verkaufskurs mit einem Auslösekurs, der zuvor gewählt wurde und erreicht werden muss.

Falls der Auslösekurs (Stop) erreicht wird, erscheint der Auftrag zu seinem Limitkurs im Auftragsbuch des Marktes. Der Ausführungskurs kann niedriger oder höher sein als der Stopkurs am Markt.

Halbautomatischer Auftrag (Care Order): Auftrag mit sehr großem Umfang oder für illiquide Instrumente, der auf Ermessensbasis oder gemäß spezifischen Parametern oder Bedingungen unter Verwendung eines Handelsalgorithmus ausgeführt wird.

Handelsalgorithmen werden für Aufträge mit sehr großem Volumen verwendet, um deren Auswirkungen auf den Markt gering zu halten. Diese Art von Auftrag hält die Auswirkungen auf den Markt gering oder befolgt spezifische Kundenanweisungen (z. B., um Aufträge bei einem bestimmten Volumenprozentsatz auszuführen oder zu versuchen, dem volumengewichteten Durchschnittskurs zu folgen). Soweit eine spezifische Anweisung des Kunden zur Verwendung eines Algorithmus für die Bearbeitung eines Limitauftrages vorliegt, ist die Bank von der Pflicht zur Veröffentlichung des Limitauftrages befreit.

Die vorstehende Liste der Auftragsstypen ist nicht erschöpfend und hängt von der Art der Finanzinstrumente und dem entsprechenden Handelsplatz ab.

4. LEERVERKÄUFE

Ein Leerverkauf ist der Verkauf eines Wertpapiers, das der Kunde zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht besitzt. Die Bank wird Aufträge eines Kunden für den Leerverkauf von Wertpapieren nicht annehmen. Entsprechend hat der Kunde sicherzustellen, dass sich die betreffenden Wertpapiere im Voraus in seinem Besitz befinden.

5. ZUSAMMENFASSUNG UND TEILUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN

Der Auftrag eines Kunden kann nach dem Ermessen der Bank mit einem oder mehreren Aufträgen anderer Kunden zusammengefasst werden. Überdies kann die Bank den Auftrag eines Kunden zur Ausführung in mehrere Tranchen teilen. Auch aufgrund von Marktpreisen und Marktpraktiken kann ein Auftrag in mehrere Tranchen zu mehreren Kursen unterteilt werden. In solchen Fällen bestätigt die Bank einen durchschnittlichen Ausführungspreis. Auf Anfrage erhalten die Kunden ausführliche Informationen bezüglich der Ausführung.

Mit der Zustimmung zu diesen Grundsätzen erteilt der Kunde der Bank die Genehmigung, seine Aufträge mit einem oder mehreren Aufträgen anderer Kunden zusammenzufassen oder sie in mehrere Tranchen zu teilen, damit sie gleichzeitig ausgeführt werden.

Aufträge werden nur zusammengefasst oder geteilt, soweit die Bank nach vernünftigem Ermessen der Überzeugung ist, dass die Zusammenfassung oder Teilung der Aufträge – gemäß den Ausführungsfaktoren (Gesamtkosten, Schnelligkeit usw.) – immer noch im besten Interesse der Kunden ist, deren Aufträge zusammengefasst werden.

In Fällen, in denen die Bank einen Auftrag mit einem oder mehreren Aufträgen anderer Kunden zusammenfasst und der zusammengefasste Auftrag teilweise ausgeführt wird, verteilt die Bank den Auftrag anteilig auf die einzelnen Kunden.

6. SPEZIFISCHE KUNDENANWEISUNGEN

Soweit spezifische Anweisungen des Kunden vorliegen, bemüht sich die Bank, den Auftrag gemäß diesen Anweisungen auszuführen oder weiterzuleiten, sofern der Auftrag bzw. dessen Ausführung oder Weiterleitung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglich und zulässig ist. Sämtliche Risiken und Kosten, die sich aus spezifischen Anweisungen ergeben, gehen zu Lasten des Kunden. Die Bank erfüllt ihre Pflicht, für die Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses für ihre Kunden alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, sofern sie einen spezifischen Auftrag oder einen Aspekt des Auftrags gemäß den spezifischen Anweisungen des Kunden für den spezifischen Auftrag oder Aspekt des Auftrags erfüllt.

Die Bank erachtet folgende Instruktionen als spezifische Kundenanweisungen:

- Anweisung des Kunden bezüglich des Handelsplatzes, an dem der Auftrag seinem Wunsch nach auszuführen ist.
- Anweisung des Kunden bezüglich des Kurses, zu dem der Auftrag seinem Wunsch nach auszuführen ist.

Wenn ein Kunde spezifische Anweisungen zur Art des Auftrags (siehe Abschnitt 3) oder zum Handelsplatz erteilt, wird dieser Auftrag durch die Bank gemäß diesen spezifischen Anweisungen ausgeführt oder übermittelt.

Sofern spezifische Anweisungen des Kunden vorliegen, ist die Bank unter Umständen nicht imstande, die Maßnahmen zu ergreifen, die als Teil ihrer Grundsätze für die Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses bei der Ausführung dieser Aufträge aufgeführt sind.

7. BEARBEITUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN

Die Bank stellt die unverzügliche und redliche Bearbeitung der Aufträge ihrer Kunden sicher. Die Aufträge werden im Kernbankensystem der Bank erfasst und zeitnah und korrekt zugewiesen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und unverzüglich ausgeführt, soweit die Art des Auftrags und die Marktbedingungen dies zulassen und die Interessen des Kunden nichts anderes verlangen.

Die Kunden werden über alle Schwierigkeiten unterrichtet, welche die ordnungsgemäße Ausführung von Aufträgen beeinträchtigen könnten.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung eines Auftrags zu verweigern (z.B. aus regulatorischen Gründen oder aus spezifischen, mit dem Instrument oder der Anweisung des Kunden verbundenen Gründen), und wird den Kunden in diesem Falle unverzüglich in Kenntnis setzen. Sofern ein Verdacht auf Marktmissbrauch besteht, wird die Bank einen Kundenauftrag nicht ausführen.

Die Bank hat zu diesem Zweck im Auftragsmanagementsystem für Compliance, Auftragskohärenz und Auftragsumfang Kontrollen und Filter eingerichtet.

Auch Handelsplattformen und/oder Zwischenhändler wenden unter Umständen Kontrollen und Filter an. Diese Kontrollen und Filter werden angewendet, um ein störungsfreies Funktionieren des Marktes zu gewährleisten und können eine Unterbrechung oder Verzögerung bei der Ausführung von Aufträgen bewirken, sodass der endgültige Preis anders als erwartet ausfallen kann. Die Bank haftet nicht für die etwaige Nichtausführung oder Verzögerungen bei der Ausführung eines Auftrags, die aus der Anwendung der Kontrollmaßnahmen resultieren

Die Bank handelt in der Marktausführungswährung des jeweiligen Finanzinstruments für die Marktausführung und rechnet in derselben Währung ab, es sei denn, der Kunde erteilt eine andere Anweisung.

Werden Kundenvermögen außerhalb der Verwahrung der Bank (d.h. bei einem Dritten) verwahrt, gelten die Grundsätze wie oben beschrieben, mit Ausnahme der Weiterleitung von Aufträgen.

8. ZUSTIMMUNG DES KUNDEN ZU DEN GRUNDSÄTZEN

Zustimmung zu den Grundsätzen der Auftragsausführung

Indem der Kunde die Bank um die Ausführung eines Auftrages bittet, gilt seine Zustimmung zu diesen Grundsätzen, die vom Kunden bereits durch die Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank bestätigt wurde, als verlängert.

Ausführung eines Auftrages außerhalb von Handelsplattformen

Indem der Kunde die Bank um die Ausführung eines Auftrags bittet, erklärt sich der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Aufträge außerhalb einer Handelsplattform ausgeführt werden können, damit die Bank das bestmögliche Ergebnis für ihren Kunden erzielen kann.

9. INFORMATION ÜBER DIE FÜNF GRÖßTEN AUSFÜHRUNGSPLÄTZE / ZWISCHENHÄNDLER UND DIE ERZIELTE AUSFÜHRUNGSQUALITÄT

Für die Ausführung von Aufträgen teilt die Bank jährlich kostenlos für jede Kategorie von Finanzinstrumenten die nach Geschäftsvolumen fünf größten Ausführungsplätze mit, an denen sie im Vorjahr Kundenaufträge ausgeführt hat, sowie eine Übersicht über die erzielte Ausführungsqualität.

Für die Annahme und Weiterleitung von Aufträgen und die Portfolioverwaltung teilt die Bank jährlich kostenlos für jede Kategorie von Finanzinstrumenten die nach Geschäftsvolumen fünf größten Wertpapierfirmen (Zwischenhändler) mit, bei denen beziehungsweise an die sie im Vorjahr Kundenaufträge platziert beziehungsweise weitergeleitet hat, sowie eine Übersicht über die erzielte Ausführungsqualität.

Die Bank veröffentlicht diese Informationen auf ihrer Website (www.quintet.com/en-lu) in einem von der Öffentlichkeit herunterladbaren elektronischen Format ohne Zugangsbeschränkung. Diese Informationen werden spätestens am 30. April nach dem Ende des jeweiligen Jahres veröffentlicht und für mindestens zwei Jahre aufbewahrt. Seit dem 01.12.2021 ist die britische Tochtergesellschaft der Quintet Private Bank nicht mehr verpflichtet, diese Informationen zu erstellen und zu veröffentlichen.

10. ÜBERWACHUNG, ÜBERPRÜFUNG UND ÄNDERUNG DER GRUNDSÄTZE

Die Bank überprüft regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, die Effizienz ihrer Grundsätze und korrigiert gegebenenfalls etwaige Mängel. Insbesondere bewertet die Bank die in diesen Grundsätzen aufgeführten Ausführungsplattformen anhand der Daten zur Ausführungsqualität der Geschäfte, die von den Ausführungsplätzen oder dritten Zwischenhändlern ausgeführt wurden.

Die Bank muss die Ausführungsplattformen sowie Zwischenhändler/Gegenparteien unter Umständen wechseln, um ihrer Pflicht zur bestmöglichen Ausführung zu genügen.

Die Bank überprüft ihre Grundsätze jährlich, und wenn eine wesentliche Änderung sie daran hindert, das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen, auch früher. Die Bank kann Änderungen an ihren Grundsätzen unter den Bedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vornehmen.

Jegliche Änderungen an den Grundsätzen der Auftragsführung werden auch auf der Website der Bank veröffentlicht. Die Bank informiert ihre Kunden über wesentliche Änderungen an den Grundsätzen der Auftragsausführung.

11. INTERESSENKONFLIKTE

Die Bank verpflichtet sich im Rahmen ihrer Richtlinie zu Interessenkonflikten dazu, zu erkennen und zu verstehen, wo in ihrem Geschäft Interessenkonflikte auftreten könnten, und alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um zu verhindern, dass diese Interessenkonflikte die Interessen ihrer Kunden beeinträchtigen. In der Richtlinie zu Interessenkonflikten wird auch die Politik der Bank in Bezug auf Anreize einschließlich nicht-monetärer Vorteile für Ausführungs- und Research-Dienstleistungen dargelegt. In den Jahresberichten der fünf wichtigsten Ausführungsplätze/Broker werden alle engen Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsamen Eigentumsverhältnisse in Bezug auf die Ausführungsplätze offengelegt, über die Aufträge ausgeführt werden.

Brown Shipley & Co Limited ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Quintet Private Bank. In Anerkennung der Tatsache, dass potenzielle Interessenkonflikte entstehen können, wenn die Handelsvereinbarungen das Vertrauen auf den Einsatz einer verbundenen Partei beinhalten, stellt Brown Shipley & Co Limited sicher, dass diese Vereinbarungen die Erbringung der bestmöglichen Ausführung nicht beeinträchtigen. Brown Shipley & Co Limited hat Geschäftspraktiken und Managementüberwachungsvereinbarungen implementiert, unterstützt durch Kontrollen der zweiten Verteidigungslinie, die diese potenziellen Konflikte kontinuierlich überwachen und dem Enterprise Risk Committee und dem Board Risk, Compliance and Legal Committee über die Wirksamkeit ihres Managements Bericht erstatten.

12. BESTE AUSFÜHRUNG NACH DER ART DER FINANZINSTRUMENTE

12.1 ANLEIHEN UND GELDMARKTINSTRUMENTE

Geltungsbereich	Auftragstypen
<ul style="list-style-type: none">• Anleihen• Geldmarktinstrumente	<ul style="list-style-type: none">• Marktauftrag• Limitauftrag (unter bestimmten Umständen)
Faktoren der Ausführung	
<ul style="list-style-type: none">• Gesamtpreis, d. h. der Kurs des Finanzinstruments und die Kosten in Zusammenhang mit der Ausführung• Umfang des Geschäfts und Auswirkung auf den Markt• Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung• Schnelligkeit• Sonstige Faktoren	
Auftragsbearbeitung	
<p>Im Falle von Anleihen sind die Kursbildung und die Ausführung eines manuellen Prozesses, der die im Bloomberg-MTF (BTFE) verfügbaren Richtkurse verwendet, sofern der Bank genehmigt wurde, zu Kursen von dritten Kursanbietern zu handeln.</p> <p>Der Handel erfolgt über Abfragen von Kursnotierungen der Kursanbieter für einen gewünschten Auftragsumfang.</p> <p>Aufträge für weniger liquide Anleihen oder Geldmarktinstrumente, bei denen kein MTF-Kurs verfügbar ist, werden unter Umständen an dem Markt, an dem diese Wertpapiere gegebenenfalls notiert sind, ausgeführt. Falls die Bank nicht in der Lage ist, das Geschäft an einem geregelten Markt,</p>	

einem MTF oder einem OTF auszuführen, wendet sie sich an den Emittenten oder eine SI-Gegenpartei, um dem Kunden einen Kurs anbieten zu können.

Im Falle illiquider Anleihen, einer unzureichenden Anzahl an Liquiditätsanbietern oder volatiler Marktbedingungen kann die Ausführung von Aufträgen verschoben werden, und der Kurs kann von dem erwarteten Kurs möglicherweise abweichen. Die Bank kann für diese Abweichung nicht haftbar gemacht werden.

Limitaufträge sind für bestimmte liquide Anleihen und mit einer Gültigkeitsdauer zugelassen, die auf das Ende des laufenden Monats begrenzt ist. Sofern ein Limitauftrag des Kunden nicht unverzüglich über Notierungsabfragen ausgeführt werden kann, wird er entweder an einem MTF, einem geregelten Markt oder über eine elektronische Handelsplattform bei einem systematischen Internalisierer platziert.

12.2 AKTIEN, OPTIONSSCHEINE & BÖRSENGEHANDELTE FONDS (ETFs)

Geltungsbereich	Auftragstypen
<ul style="list-style-type: none">• Aktien• ETFs• Optionsscheine	<ul style="list-style-type: none">• Marktauftrag• Limitauftrag• Stop-Auftrag• Stop-Limitauftrag• Halbautomatischer Auftrag (Care Order)

Faktoren der Ausführung

- Gesamtpreis, d. h. der Kurs des Finanzinstruments und die Kosten in Zusammenhang mit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung (der liquideste Markt für einen Kauf und der Markt, an dem die Wertpapiere für einen Verkaufsauftrag gehalten werden)
- Schnelligkeit
- Umfang des Geschäfts und Auswirkung auf den Markt
- Sonstige Faktoren

Auftragsbearbeitung

Die Kurse werden an den verschiedenen Plätzen, an welche die Aufträge auf sicherem Wege weitergeleitet werden können, bestimmt.

Die Bank leitet Aufträge über automatisierte und sichere Verbindungen an Zwischenhändler weiter.

Die Bank hat zwei Hauptdepotbanken ausgewählt, die ebenfalls die wichtigsten Zwischenhändler der Bank sind und es der Bank ermöglichen, ihre Kosten zu minimieren.

Die ausgewählten Zwischenhändler nutzen Smart Order Routing-Systeme, die mehrere Ausführungsplätze miteinander vergleichen können, um unter Berücksichtigung des ausgewählten Marktes den optimalen Platz für die Ausführung von Aktienaufträgen zu ermitteln. Diese automatisierten Router verbessern den Zugang zu wettbewerbsfähigen Kursen und zusätzlicher Liquidität und erhöhen so die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Ausführung.

Ein Kundenauftrag kann automatisch geteilt und an mehreren Ausführungsplattformen ausgeführt werden. Durch diesen Prozess entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Kosten.

Bei Eingang eines Auftrages werden automatisierte Prüfungen und Filter aktiviert und von der Bank oder dem ausgewählten Zwischenhändler angewandt. Beispielsweise wird eine Prüfung des Auftragslimits vorgenommen, wenn es erheblich von dem im Universum der Bank erscheinenden letzten bekannten Marktkurs (in der Regel der Schlusskurs des vorherigen Handelstages) abweicht, oder es wird ein Filter angewandt, so dass die Bank bei Aufträgen großen Umfangs oder mit Einbeziehung illiquider Instrumente den Markt analysiert und nach eigenem Ermessen entscheiden kann, den Auftrag nach Treu und Glauben entweder auf elektronischem Wege an einen Zwischenhändler zu senden, oder den Auftrag nach Art einer „Care Order“ im Interesse des Kunden auszuführen. Der Kunde wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Auftrag aus verschiedenen Gründen nicht umgehend ausgeführt werden kann und der Endkurs niedriger oder höher als erwartet ausfallen kann. Die Bank kann in einer solchen Situation nicht für etwaige Auswirkungen haftbar gemacht werden.

Bei der Ausführung eines Auftrags für einen börsengehandelten Fonds (ETF) hat die Bank über eine elektronische Handelsplattform (MTF) Zugang zu verschiedenen Market-Makern. Dies ermöglicht der Bank den Zugang zu besseren Kursen, zusätzliche Liquidität und eine Optimierung der Ausführungswahrscheinlichkeit.

12.3 NOTIERTE DERIVATE

Geltungsbereich

- Kauf und Verkauf von notierten Optionen auf Aktien und Indizes (ein Vertrag, der dem Käufer das Recht verleiht, jedoch nicht die Pflicht auferlegt, eine bestimmte Menge eines Vermögenswertes (des Basiswerts) zu einem gegebenen Ausübungskurs entweder an einem festgelegten Datum oder zu einem Zeitpunkt vor einem festgelegten Datum zu kaufen (Call Option) oder zu verkaufen (Put Option)).
- Kauf und Verkauf notierter Futures auf Indizes und Devisen (ein standardisierter Futures-Kontrakt, um einen Kurs für eine bestimmte Menge eines Vermögenswertes (des Basiswerts) an einem künftigen Datum zuzusagen).

Diese Produkte richten sich an erfahrene Anleger. Die Bank unterstützt ausschließlich Instrumente, die in Bargeld oder Finanztiteln abgewickelt werden. Aufträge über eine physische Abwicklung von Rohstoffen bzw. physischen Anlagen oder Kryptowährungen werden nicht unterstützt.

Die Bank unterstützt aktuell folgende Basiswerte:

- Für Futures: Index, Anleihen und Währungen
- Für Optionen: Aktien, ETFs, Index, Anleihen und Währungsfutures

Auftragstypen

- Marktauftrag
- Limitauftrag

Faktoren der Ausführung

Gesamtpreis, d. h. der Kurs des Finanzinstruments und die Kosten in Zusammenhang mit der Ausführung.

Auftragsbearbeitung

Aufträge für Derivate werden als „spezifische Anweisungen“ angesehen (Aufträge, für die der Kunde alle Bedingungen der Ausführung angibt).

Um Aufträge mit Derivaten zu platzieren, muss der Kunde die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Optionen, Futures und Devisenterminkontrakte“ unterzeichnen, die an einigen Standorten Quintets bereits in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind.

Die Bank hat Clearing-Broker ausgewählt, die überdies Haupt-Ausführungsbroker der Bank sind. Dies ermöglicht der Bank, ihre Kosten gering zu halten.

Aufgrund einiger Besonderheiten der deutschen Märkte hat die deutsche Niederlassung von Quintet einen direkten Zugang zur EUREX (deren Nutzung ausschließlich auf diese Niederlassung beschränkt ist).

Der Auftrag wird an dem entsprechenden Markt platziert und gemäß den Regeln dieses Marktes ausgeführt.

12.4 INVESTMENTFONDS

Geltungsbereich

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen.

Auftragstypen

Marktauftrag, kein Gültigkeitsdatum.
Diese Art von Auftrag gilt als unwiderruflich und bindend.

Auftragsbearbeitung

Aufträge für die Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung sind bei der von der Fondsverwaltungsgesellschaft ausgewählten Transferstelle (ein Finanzinstitut, das als Registerführer eines Investmentfonds agiert und für die Ausgabe von Anteilen zuständig ist) zu platzieren.

Aufgrund der sehr großen Anzahl an weltweit verfügbaren Investmentfonds hat die Bank einen dritten Intermediär (oder eine Fondsplattform) als Depotstelle für einfache Fonds (d.h. Fonds, die über die automatisierte Fondsauftragsabwicklung platziert werden, ohne Dokumentation, ohne Vorauszahlung und ohne weitere Verwaltungsprozesse) platziert werden, ausgewählt.

Der „Annahmeschluss“ ist der Zeitpunkt, bis zu dem die Transferstelle Aufträge für einen Investmentfonds für die Ausführung zum nächsten Nettoinventarwert (NIW) annimmt. Falls der Auftrag nach dem Annahmeschluss bei der Transferstelle eingeht, ist der Ausführungskurs nicht der nächste NIW, sondern der übernächste. Wenn die Bank einen dritten Intermediär (oder eine Fondsplattform) nutzt, der/die als Depotstelle agiert, gilt der Annahmeschluss des dritten Intermediärs.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Anlagen in Fonds zum Beispiel aufgrund der von der Transferstelle verlangten Dokumentation, der von der Transferstelle verlangten Vorauszahlung oder der Methode der Auftragsplatzierung als komplexe Anlagen gelten. Der Kunde wird überdies darauf hingewiesen, dass die Platzierung eines Auftrags für solche Fonds unter Umständen verzögert und der Auftrag nicht zum nächsten verfügbaren NIW ausgeführt werden könnte. Die Bank kann für diese Abweichung nicht haftbar gemacht werden.

Ein Auftrag kann überdies verzögert oder abgelehnt werden, falls der Fonds nicht im Universum der Bank und/oder im Universum des dritten Intermediärs verfügbar ist, falls die Transferstelle des

Investmentfonds und/oder der dritte Intermediär die Herstellung einer neuen Beziehung verlangt oder falls ein neues oder ein separates Konto bei der Transferstelle und/oder dem dritten Intermediär erforderlich ist. In diesen Fällen wird der Kunde von der Bank hierüber in Kenntnis gesetzt.

12.5 STRUKTURIERTE PRODUKTE

Geltungsbereich	Auftragstypen
Kauf und Verkauf strukturierter Produkte am Sekundärmarkt (Anlageprodukte, die es ermöglichen, von einer potenziellen Rendite zu profitieren, die sich aus der Entwicklung des zugrunde liegenden Vermögenswerts ergibt).	Marktauftrag.
Faktoren der Ausführung	

- Der Kurs, der von der Gegenpartei (dem Emittenten oder einem Zwischenhändler) oder dem Markt bei Eingang des Kundenauftrags eingeholt wird.
- Die Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung des Auftrags.

Die Liquidität strukturierter Produkte ist generell niedrig, da der Emittent des Produkts in den meisten Fällen der einzige Kursanbieter und die einzig mögliche Gegenpartei ist. Tatsächlich ist die Bank vom Verhalten und der Reaktionsbereitschaft des Emittenten des Produkts abhängig. Gleich, ob der Emittent ein Kursangebot an einem geregelten und/oder einem OTC-Markt unterbreitet, kann er einen auf den Marktbedingungen basierenden Kurs angeben. Aus diesen Gründen kann die Bank für eine fehlende Möglichkeit der Bearbeitung und/oder mögliche Kursabweichungen nicht haftbar gemacht werden.

Auftragsbearbeitung

Aufträge eines Kunden zu strukturierten Produkten werden wie folgt ausgeführt:

- Wenn das strukturierte Produkt an einem geregelten Markt, einem MTF oder einem OTF handelbar ist, werden die Aufträge auf diesen Ausführungsplattformen ausgeführt, sofern der dritte Emittent (oder ein Zwischenhändler) eine Tätigkeit als Market-Maker ausübt
- Wenn es für ein solches Produkt keinen Market-Maker gibt oder falls das Produkt nicht an einem geregelten Markt, einem MTF oder einem OTF handelbar ist, werden die Aufträge am Interbankenmarkt mit dem ursprünglichen Emittenten des Produkts gehandelt und ausgeführt.

Die Bank hat Verfahren eingerichtet, welche die Ausführung von Aufträgen im Einklang mit diesen Grundsätzen sicherstellen sollen:

- Tägliche Überwachung von Kursbewegungen bei Emittenten, insbesondere im Falle von Unstimmigkeiten;
- Eine monatliche Überwachung erfolgt durch die Abteilung Risikomanagement der Bank über ihre eigenen Kursbildungsmodelle, sofern der Kurs eines Emittenten von dem von der Bank ermittelten theoretischen Kurs abweicht.

Um eine angemessene Transparenz und Bewertungsmöglichkeit zu gewährleisten, beschränkt die Bank die Ausführung auf strukturierte Produkte, die offen und bei Bloomberg und Telekurs gelistet sind. Produkte, für die es auf diesen Plattformen keine historischen Kursdaten gibt, werden durch die Bank vom möglichen Rahmen für eine Ausführung ausgeschlossen.

12.6 DEISENTERMINGESCHÄFTE („OUTRIGHTS“), NICHT LIEFERBARE DEISENTERMINGESCHÄFTE UND DEISEN-SWAP-GESCHÄFTE

Geltungsbereich

Die Kurse von Devisenderivaten basieren auf dem Kassakurs des relevanten Währungspaares und dem Kurs eines Kassa-/Termin-Swaps:

- Die Kassakomponente eines Devisentermingeschäfts wird anhand des aktuellen Marktkurses für einen Standardbetrag des jeweiligen Währungspaares angepasst an den Umfang der Kundenaufträge bewertet.
- Die Terminkomponente des Kurses basiert auf dem Kassazinssatz zu dem Zeitpunkt, an dem das Geschäft ausgeführt wird, mit einer Anpassung für Terminpunkte (Zinsunterschied zwischen den beiden Währungen für das jeweilige Termin-Wertstellungsdatum).

Faktoren der Ausführung

- Der Kurs des Vertrages, der bei Eingang des Kundenauftrages erfasst wird;
- Der Umfang des Auftrags und das jeweilige Währungspaar, die den Unterschied zwischen Kauf- und Verkaufskurs beeinflussen;
- Die Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung des Auftrags;
- Die bei dem relevanten Währungspaar bestehende Volatilität und Liquidität.

Auftragsbearbeitung

Ab August 2021 führt die Bank Kundenaufträge in Devisentermingeschäften und Devisen-Swap-Geschäften als systematischer Internalisierer aus.

Um Aufträge mit Derivaten zu platzieren, muss der Kunde Folgendes unterzeichnen:

- einen „ISDA/CSA-Vertrag“, falls der Kunde ein institutioneller Kunde ist, oder
- die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Optionen, Futures und Devisenterminkontrakte“ (die an einigen Standorten Quintets bereits in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind), falls der Kunde ein Privatkunde ist.

HINWEIS: Einige Produkte sind mitunter nicht für Privatkunden verfügbar oder geeignet.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Vertreter Ihrer örtlichen Niederlassung.

Die Schnelligkeit der Ausführung ist bei dieser Art von Finanzinstrumenten entscheidend. Die Bank ist bestrebt, jederzeit den besten Kurs gemäß den Ausführungsfaktoren anzubieten.

12.7 NICHT NOTIERTE DEISENOPTIONEN

Geltungsbereich

Kauf und Verkauf von Devisenoptionen (nicht an allen Quintet-Standorten verfügbar).

Auftragsbearbeitung

Die Bank führt Kundenaufträge gegen ihre eigene Rechnung aus.

13. VERFAHREN DER BESTMÖGLICHEN AUSWAHL

Da die Bank unter Umständen Aufträge ihrer Kunden zur Ausführung an dritte Zwischenhändler/Gegenparteien weiterleitet, ergreift die Bank alle erforderlichen Maßnahmen für die Auswahl dritter Zwischenhändler oder Gegenparteien, die ihr die Einhaltung ihrer Pflicht zur bestmöglichen Ausführung erlauben.

13.1 KRITERIEN FÜR AUSWAHL DER BESTEN FINANZIELLEN GEGENPARTEIEN ZUR AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

Die Bank verwendet die folgenden Kriterien zur Auswahl von Zwischenhändlern oder Gegenparteien, mit denen sie bei der Ausführung von Aufträgen ihrer Kunden das bestmögliche Ergebnis erzielen kann:

- Qualität der Auftragsausführung (in Bezug auf Kurse, Kosten, Schnelligkeit der Ausführung und Wahrscheinlichkeit der Ausführung sowie Abwicklung), einschließlich algorithmischer Angebote und der Qualität von Handelstools;
- Möglichkeit des Zugangs zu verschiedenen Ausführungsplätzen und Qualität der Weiterleitung von Aufträgen an Ausführungsplätze;
- Elektronische Übertragungsmittel;
- Qualität der Beziehung und der gebotenen Dienstleistungen (einschließlich des angebotenen Tools für die Betreuung von Aufträgen);
- Qualität des Middle- und Back-Office-Supports für Zwischenhändler für die Bestätigung und Abwicklung von Aufträgen.

Unter bestimmten besonderen Umständen (beispielsweise dem vorübergehenden Ausfall eines Zwischenhändlers oder unüblichen Marktbedingungen usw.) kann die Bank den Kundenauftrag an ein nicht von der Bank ausgewähltes Rechtssubjekt weiterleiten, um im besten Interesse des Kunden zu handeln.

Die Bank kann eine(n) einzige(n) Zwischenhändler/Gegenpartei auswählen (z. B. für eine Kategorie von Finanzinstrumenten). In diesem Fall stellt die Bank sicher, dass der (die) ausgewählte Zwischenhändler/Gegenpartei es ihr ermöglicht, für ihre Kunden Ergebnisse zu erzielen, die mindestens so gut sind wie die Ergebnisse, die sie vernünftigerweise mit alternativen Unternehmen erzielen könnte.

13.2 VERFAHREN UND HÄUFIGKEIT DER ZWISCHENHÄNDLERAUSWAHL

Die Ausführungsqualität dieser von der Bank ausgewählten Zwischenhändler wird regelmäßig bewertet, um sicherzustellen, dass sie stets das Serviceniveau (gemäß den oben genannten Kriterien) erbringen. Diese Bewertung basiert auf einer qualitativen und quantitativen Analyse unter Verwendung eines Transaktionskostenanalysetools (TCA).

Darüber hinaus führt die Bank jährlich eine zusammenfassende Analyse der Qualität der Dienstleistungen der Zwischenhändler/Gegenparteien durch, die auf einer globalen Ratingmethodik basiert und unter anderem folgende Punkte umfasst:

- Konnektivität mit dem Zwischenhändler;
- Zugang zu Ausführungsplätzen;
- Gebührenniveau;
- Schnelle und dauerhafte Unterstützung;
- Bereitgestellte Algorithmen und deren Qualität;
- Qualität der Ausführung und Abwicklungsfragen.

Am Ende dieser Analyse überprüft die Bank die Liste der Zwischenhändler/Gegenparteien, was dazu führen kann, dass neue Zwischenhändler aufgenommen oder die Zusammenarbeit mit einem bestehenden Zwischenhändler eingestellt wird.

Die nicht erschöpfende Liste der für jede Kategorie von Finanzinstrumenten eingesetzten Zwischenhändler/Gegenparteien ist im folgenden Abschnitt 14 aufgeführt.

14. LISTE DER VON DER BANK GENUTZTEN AUSFÜHRUNGSPLÄTZE/ZWISCHENHÄNDLER

Diese Listen sind nicht vollständig, bilden aber die wichtigsten von der Bank genutzten Plätze in alphabetischer Reihenfolge ab.

Die Bank kann unter Einhaltung ihrer Pflicht zur bestmöglichen Ausführung Ausführungsplätze nutzen, die nicht in diesen Listen aufgeführt sind.

Anteilsapier, Aktien und Zertifikate auf Aktien, börsengehandelte Fonds (ETFs)			
Hauptausführungsplätze			Bevorzugte Zwischenhändler
Europa	Euronext Amsterdam Euronext Brussels Euronext Paris Xetra Frankfurt Stock Exchange Stuttgart Stock Exchange Six Swiss Exchange London Stock Exchange Madrid Stock Exchange Copenhagen Stock Exchange	Luxembourg Stock Exchange Milan Stock Exchange Aquis Exchange (MTF) BATS (MTF) Bloomberg Trading Facility B.V.(MTF) CHI-X (MTF) Turquoise (MTF)	CACEIS Bank ICF Bank AG Instinet AK Jensen Kepler Cheuvreux UBS AG VIRTU Europe Trading Ltd
Außerhalb Europas	American Stock Exchange NASDAQ NYSE Arca	Tokyo Stock Exchange Toronto Stock Exchange	CACEIS Bank Instinet Kepler Cheuvreux VIRTU Europe Trading Ltd

Anleihen			
Hauptausführungsplätze			Bevorzugte Zwischenhändler
	Bloomberg Trading Facility B.V. (MTF) Euronext Amsterdam Euronext Brussels Euronext Paris	Frankfurt Stock Exchange Stuttgart Stock Exchange Six Swiss Exchange	Kepler Cheuvreux ICF Bank GA Bondspartner SA TP ICAP

Notierte Derivate (Aktien-, Zins- and Währungsderivate, Zertifikate, verbriefte Derivate)			
Hauptausführungsplätze			Bevorzugte Zwischenhändler
Europa	Euronext Derivatives Amsterdam Euronext Derivatives Brussels Euronext Derivatives Paris EUREX IDEM	Madrid Stock Exchange MEFF OMX (Copenhagen, Oslo, Stockholm, Helsinki) LIFFE	UBS AG Morgan Stanley Kepler Cheuvreux VIRTU Europe Trading Limited CACEIS Bank BNP Paribas
Außerhalb Europas	CBOT CME OCC-Options Exchange	Singapore Stock Exchange Toronto TMX	UBS AG Morgan Stanley

Strukturierte Finanzinstrumente (Strukturierte Produkte & Zertifikate)			
Hauptausführungsplätze			Bevorzugte Zwischenhändler
	Bloomberg Trading Facility B.V. (MTF) Euronext Amsterdam Euronext Brussels Euronext Paris	EUWAX (Stuttgart) Luxembourg Stock Exchange Stockholm Stock Exchange	Kepler Cheuvreux ICF Bank GA Bondpartners SA TP ICAP UBS AG Vontobel Fin.Products DZ Bank AG

